

Gerichts



Beilage

Beilage
des Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
 des In- und Auslandes.
 (Erscheint wöchentlich dreimal:
 Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).)
 Verantwortlicher Redacteur:
 W. Dörfel.

Abonnement: Vierteljährlich . . . 22 1/2 Sgr.
 Monatlich . . . 7 1/2 Sgr.
 incl. Porto resp. Bänderlohn.
Insertate
 pro Zeile ober deren Raum 2 1/2 Sgr.
 Verlag und Expedition:
 G. Dörfel (Faldenberg'sche Verlagsbuchhandlung.)
 Linden-Strasse No. 38.

Berlin, Sonnabend den 17. November

Berlin, den 16. November 1860.

Obertribunal.

Die vereinigten Criminal-Senate waren am Montag, zu einer Aegae-Sitzung, zusammengetreten, in welcher der nachstehende Fall zur Verhandlung und Entscheidung gelangte. Der §. 175 des Strafgesetzbuchs bestimmt: Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft. Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird. Die Wittve, Anna, zu Dalborf, war von dem Geschworenen schuldig befunden worden, ihren Ehemann, dem Ortstheuer-Einnehmer Kortum, vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben. Sie hatte ein Geständnis ihrer That abgelegt, jedoch dabei behauptet, dass sie zu der That durch Drohungen des mitangelegten Arbeiters Müller veranlaßt sei. Der Verteidiger der Angelegten hatte deshalb die Stellung einer Frage an die Geschworenen dahin beantragt: Hat die Angelegte bei Verübung der That ohne Zurechnungsfähigkeit gehandelt? Ist die freie Willensbestimmung bei Verübung der That durch Drohungen ausgeschlossen gewesen? Der Gerichtshof lehnte die Stellung dieser Frage ab, richtete dagegen an die Geschworenen die allgemeine Frage, ob die Angelegte ohne Zurechnungsfähigkeit gehandelt und diese Frage wurde von den Geschworenen verneint. Ebenso wurde auch der Complice der Kortum, der Angelegte Müller, des Mordes schuldig erklärt und beide Angelegte hierauf vom Schwurgerichtshof zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehre verurtheilt. Der Gerichtshof hatte dabei erwogen, daß dem Müller das Gattenverhältnis der Kortum bekannt sein mußte und da den Theilnehmer die gleiche Strafe wie den Thäter treffen soll, so war auch gegen Müller außer auf Todesstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt worden. Gegen diese Entscheidung hatten die beiden Beurtheilten die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Die Kortum hatte sich darüber beschwert, daß nach erfolgter Ausgrabung der Leiche ihres vergifteten Ehemanns die chemische Untersuchung derselben nicht von den obduzierenden Ärzten, sondern von einem andern Sachverständigen vorgenommen und ferner, daß die von der Verteidigung beantragte Zusatzfrage nicht in der beantragten Fassung gestellt worden sei. Der betreffende Ober-Staatsanwalt hatte auf diese beiden Angriffe erwidert, daß es bei der chemischen Untersuchung der Leiche auf die Person des Untersuchenden nicht ankommen könne, daß die Umstände und die Verhältnisse der Sache bestimmend seien, daß ferner die allgemeine Frage wegen der Unzurechnungsfähigkeit auch den Fall einschließe, in welchem die freie Willensbestimmung durch Drohungen ausgeschlossen sei. Der mitverurtheilte Müller beschwerte sich u. a. besonders darüber, daß gegen ihn, auf Grund der oben angeführten Bestimmung, auch auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt sei und dieser letztere Angriff war eben die Veranlassung, weshalb das Plenum des höchsten Gerichtshofes zur Berathung zusammengetreten war. Beide Angelegte hatten Vernichtung der Erkenntnisse und Verweisung vor ein anderes Schwurgericht beantragt. Der General-Staatsanwalt Grimm suchte vor dem Obertribunal in einem längeren Vortrage nachzuführen, daß die Nichtigkeitsbeschwerde des Müller allerdings begründet sei, da, seiner Ansicht nach, die vorliegenden erschwerenden Umstände beim Mord niemals den Theilnehmer, also auch nicht den Mithäter treffen können, sobald er nicht Ehegatte des

Ermordeten sei. Das erschwerende Moment sei von dem Gesetzgeber nur als ein subjektives hingestellt, da es das persönliche Verhältnis des Mörders zu dem Ermordeten betreffe. Obgleich der Mord eines Verwandten oder Ehegatten nicht schwerer als der Mord einer fremden Person, er werde es aber nur durch das subjektive Verhältnis des Thäters zum Ermordeten. Der Unterschied zwischen dem Ehegatten als Mörder und dem Theilnehmer sei ein sehr großer, der Ehegatte zeichne sich durch eine sehr große, der Theilnehmer nicht, weil er sich nicht in dem persönlichen Verhältnis befindet. Der General-Staatsanwalt beantragte demgemäß die Vernichtung des Erkenntnisses, soweit es den Angelegten Müller zum Verlust der bürgerlichen Ehre verurtheilte. Das Plenum des höchsten Gerichtshofes hat jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde nach längerer Berathung in allen Punkten zurückgewiesen.

Stadtschwurgericht.

1. Des mehrfach criminalistisch bestrafte Arbeitermann Carl Ferdinand Otto Bennewitz;
 2. der Luchmachersgehilfe Albert Friedrich Wilhelm Mezenthin und
 3. der Webergeselle Albert Johann Gubitz, letztere Beide Bettler und Landstreicher und als solche häufige Bewohner des Arbeitshauses, sind der gemeinschaftlichen Verübung eines schweren Diebstahls angeklagt. In dem Hause Neue Königsstrasse 45 hier selbst befindet sich im Erdgeschosse der Verkaufsladen des Schuhmachers Fürchner. Zu diesem Laden gelangt man von der Straße aus durch zwei nach innen sich öffnende Thüren, von denen die äußere, eine Holzthür, während der Nächte verschlossen wird. Oberhalb dieser Thüre, etwa 6 Fuß vom Erdboden ab gerechnet, befindet sich ein etwa 4 Fuß breites und 1/2 Fuß hohes Fenster, der von diesem eingenommene Raum ist mithin so hoch und breit, daß ein erwachsener Mensch hindurchkriechen kann. Dieses Fenster wird von dem Schuhmachermeister Fürchner dann und wann absichtlich offen gelassen, um das Stocken der im Laden befindlichen Stiefel zu verhindern. Am 30. Juni d. J. bemerkte Bennewitz, als er die Neue Königsstrasse Morgens entlang ging, daß im Fürchnerschen Laden das gedachte Fenster offen stand. Er kam sogleich auf den Gedanken, daß ein Diebstahl mittelst Einsteigens verübt werden könnte, theilte solches dem Mezenthin demnächst mit und Beide verabredeten in Gemeinschaft mit dem ihnen bereits früher bekannten Gubitz, der ihr Vorhaben angehört und zur Mitausführung sich erboten hatte, die Vollführung des Diebstahls auf die nächstfolgende Nacht vom Sonnabend zum Sonntag. Am Brenzlauer Thore trafen sich die drei Angelegten, von hieraus gingen sie nach dem Laden des Fürchners, das Fenster desselben stand offen, die Thür war verschlossen. Bennewitz stieg durch das Fenster in den Laden, reichte dem auf der Straße wartenden Mezenthin Stiefel heraus und dieser gab wiederum mehrere Paar an den Wache haltenden Gubitz. Gubitz brachte die Stiefel auf den Georgenkirchhof und verbarg sie daselbst in einem Gebüsch, woselbst er sie jedoch am andern Morgen, als er sie wieder fortholen wollte, nicht mehr vorfand. Der Schuhmann Göze und der Wächter Gieseler hatten dieselben bereits daselbst gefunden und bei der Polizei abgegeben. Nachdem Bennewitz in dem Laden auch noch seine Stiefel aus und andere daselbst befindliche angezogen hatte, stieg er unter Zurücklassung seiner bisherigen Stiefel durch das Fenster aus dem Laden wieder hinaus. Von dem Wächter Gieseler wurden Bennewitz und Mezenthin, als sie mit den entwendeten Stiefeln die Liepmannsgasse entlang gingen, angehalten und demnächst mit Hilfe des Wächters Singelmann, sowie des Brettschneiders Kofel arrestirt, nachdem sie durch die Thüre des Arresthauses sich hatten entziehen wollen, und die von ihnen fortgetragenen Stiefel zur Erde geworfen hatten. Letztere wurden alsbald in einer Anzahl von 12 1/2 Paar von dem Wächter Gieseler aufgefunden. Mezenthin allein ist noch ferner angeklagt, am 8. Juni d. J. aus dem Hause Köpenickerstrasse 65 seinen Ehegatten entwendet zu haben. Sammtliche Angeklagte waren in allen Sünden geständig. Das Gericht verurtheilte Bennewitz und Gubitz mit Rücksicht auf ihre Vorbestrafungen zu je 6 Jahren, Mezenthin zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus.

2. Die untreue Anna Wilhelmine Louise Gerlach, welche bereits früher eine Bestrafung wegen Diebstahls erlitten hat, erscheint jetzt anderweit vor den Geschworenen unter der Anklage, dem Arbeitermann Palm aus einem zur Wohnung desselben gehörigen, in dem Hause Wallstraße 17 belegenen Bodenbeschlage mittelst Einbruches Sachen im Werthe von 26 Thlr. entwendet zu haben. Sie war dieses schweren Diebstahls im vergangenen Jubiläumstermine geständig. Die Geschworenen bewilligten ihr auf Antrag des Verteidigers, Justiz-Rath Ciborovius, unter den Umständen und das Gericht verurtheilte sie in Folge dessen nur zu 3 Monaten Gefängnis. Dieses Resultat muß die kühnsten Hoffnungen der Angelegten im Betreff des ihr drohenden Strafmaßes abtrotzen haben, denn sie äußerte, als sie aus dem Spangsaale geführt wurde, vergnügt zu dem sie escortirenden Beamten wörtlich: Heute habe ich doch einmal ordentliches „Schwein“ gehabt!

Stadgericht.

Dritte Deputation.

1. Des schweren Diebstahls angeklagt, standen die Arbeitsburschen Schmidt und August Kernström vor Gericht. Am 26. August d. J. waren beide Burschen im Thiergarten auf einer Bank in der Nähe des Exercierplatzes eifrig mit dem Durchblättern eines Convolutes von Papieren beschäftigt. Sie wurden von einem Schutzmann bemerkt, dem ihre äußere Erscheinung verdächtig vorkam, und der sie deshalb bei ihrem Treiben beobachtete. Kaum aber waren Beide des Beamten ansichtig geworden, als sie auch die Papiere wieder in die blaue Umhüllung, aus der sie dieselben genommen hatten, einschnürten und davongingen. Der Schutzmann hielt sie an, und auf seine Frage, welche Verwendung es mit diesen Papieren habe, erklärte Schmidt, daß er dieselben auf einem Steinhaufen, in der Nähe des Viehhauses unlangst gefunden, andererseits aber keine Angabe bald dahin ab, daß er sie in einem der tiefen Kellerfenster des Viehhauses gefunden habe. Beide wurden darauf zur Wache sistirt und es ergab sich, daß diese Papiere aus einem in der vorhergegangenen Nacht im Geschäftslokale des Kaufmanns Schade, Brenzlauerstrasse 9, durch Einbruch verübten Diebstahl herrührten. Der Verdacht der Thäterschaft dieses Diebstahls blieb um so mehr auf den beiden Burschen haften, als dieselben von dem Commis des Herrn Schade etwa 7 Wochen früher schon einmal in des letzteren Hause unter verdächtigen Umständen gesehen worden waren, andererseits aber auch das ihnen abgenommene, von Schmidt angeblich gefundene Paquet, trotz des in der Nacht stattgehabten Regens völlig beschmutzt war. Die Angelegten behaupteten ihre Unschuld, indem sie den so schwer wiegenden Belastungsmomenten als Gegengewicht beiderseits einen Alibiweis entgegenstellten. Es gelang ihnen auch in der That, durch drei einwandfreie Zeugen die Unmöglichkeit ihrer Anwesenheit am Orte der That so glaubhaft nachzuweisen,